



**Ständige Kommission für Sprachenkontrolle**  
rue Montagne du Parc 4 - 1000 BRÜSSEL

---

Brüssel, den 31. Mai 2017

[...]

[...]

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 24. Mai 2017 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die ein französischsprachiger Einwohner aus Voeren gegen die Gemeindeverwaltung Kelmis eingereicht hat und die sich auf zwei lediglich auf Deutsch verfasste Bekanntmachungen im Wochenspiegel vom 30. November 2016 (eine Bekanntmachung zu einem Städtebauantrag und ein Stellenangebot) bezieht.

Wir haben die Gemeindeverwaltung Kelmis zweimal - am 20. Dezember 2016 und 24. Februar 2017 - diesbezüglich befragt und am 16. März 2017 folgende Antwort erhalten:

- "- Die gesetzlichen Bestimmungen in Sachen Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten sind uns bekannt, wonach die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets in Deutsch und Französisch erfolgen müssen.
- . Bei der vom Kläger bemängelten Bekanntmachung in Sachen Städtebau handelt es sich um ein Versehen der Verwaltung; die Anzeige hätte effektiv in den 2 Sprachen veröffentlicht werden sollen, zumal die Texte sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache vorliegen, da sie Anlagen zum Gesetzestext sind.
- . Beim Stellenauftrag haben wir bewusst auf eine Veröffentlichung in französischer Sprache verzichtet, da die Zulassungsbedingungen für die zu vergebene Stelle die Grundkenntnisse der deutschen und französischen Sprache voraussetzen, d.h. ein Kandidat, der die Anzeige nicht versteht, erfüllt die Bedingungen nicht. Hinzu kommen Übersetzungskosten und der damit verbundene Zeitverlust sowie die hohen Kosten einer Veröffentlichung, die sich in den beiden Fällen auf insgesamt 1.359,07 EUR belaufen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass in den Bekanntmachungen im Personalbereich (siehe Anlage) seit Anfang 2017 immer der Hinweis aufgeführt wird, dass Informationen in französischer Sprache in den Verwaltungsdiensten eingeholt werden können ("pour plus de renseignements dans la langue française, veuillez prendre contact avec le service.....au numéro suivant...").

Wir stellen abschließend fest, dass die meisten Bekanntmachungen und Anzeigen der Gemeinden und anderer öffentlicher Einrichtungen des deutschen Sprachgebietes fast ausschließlich in deutscher Sprache erfolgen."

\*

\* \*

Eine Bekanntmachung zu einem Städtebauantrag und ein Stellenangebot sind eine Bekanntmachung oder Mitteilung an die Öffentlichkeit im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

Die Gemeindeverwaltung Kelmis ist eine lokale Dienststelle im Sinne der KGS.

Gemäß Artikel 11 § 2 der KGS setzen lokale Dienststellen des deutschen Sprachgebietes die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen und Mitteilungen in Deutsch und in Französisch auf.

Die Bekanntmachung zu einem Städtebauantrag und das Stellenangebot hätten in beiden Sprachen im Wochenspiegel erscheinen müssen.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

**Der Vorsitzende**

E. VANDENBOSSCHE